



Anliegende Stellungnahme des Gläubigers zu Ihrer Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung (§ 766 ZPO) vom 09.03.2016 erhalten Sie zur Kenntnisnahme und eventuellen Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass das Gericht nach vorläufiger Prüfung der Sach – und Rechtslage die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung für gegeben erachtet, wobei auch darauf hingewiesen wird, dass materiell-rechtliche Einwendungen gegen die Forderung selbst im Vollstreckungsverfahren nicht berücksichtigt werden können. Eine inhaltliche Überprüfung findet im Rahmen der Zwangsvollstreckung nicht statt. Insoweit wird auf den Verwaltungsrechtsweg verwiesen.

Auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 11.06.2015 – Aktenzeichen I ZB 64 / 14 wird hingewiesen.

Es wird daher angeregt, die Erinnerung zurückzunehmen. Anderenfalls muss mit einer kostenpflichtigen Zurückweisung gerechnet werden.

Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Rücknahme der Erinnerung

binnen 2 Wochen ab Erhalt dieses Schreibens.



Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Entgegen der Ansicht des Schuldners liegen die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vor. Insoweit verweisen wir auf das anliegende Informationsblatt 1.

Soweit sich der Schuldner auf die Entscheidung des LG Tübingen (Beschl. v. 19.05.2014 – 5 T 81/14) beruft, ist festzustellen, dass diese Entscheidung vom Bundesgerichtshof (BGH, Beschl. v. 11.06.2015 – I ZB 64/14) aufgehoben wurde. Insbesondere hat der BGH festgestellt, dass die Landesrundfunkanstalt als Gläubigerin erkennbar ist, dass die automatisiert erstellten Vollstreckungsersuchen weder eines Dienstsiegels noch einer Unterschrift bedürfen und dass die Rundfunkbeitragspflicht kraft Gesetzes entsteht und nicht etwa durch einen „Grundlagenverwaltungsakt“.

Nach dem BGH findet „die rechtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit oder Wirksamkeit des Verwaltungsaktes durch den Gerichtsvollzieher und das Vollstreckungsgericht (...) nicht statt, weil Grundlage der beantragten Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht der Gebühren- und Beitragsbescheid, sondern das schriftliche Vollstreckungsersuchen der Vollstreckungsbehörde ist“.

Der Vollständigkeit halber dürfen wir auf das anliegende Informationsblatt 2 über die Bekanntgabe der Festsetzungsbescheide verweisen. Im konkreten Fall wurden die Bescheide wie folgt zur Post aufgegeben (Auszug aus der sog. Historien-Aufstellung des elektronisch geführten Beitragskontos):

Über Daten Stamm Nutzung Berech **Hist** Konto Termin VE Inkasso OWI Inso Mahn

Zeitraum: 01.01.2013 - 06.04.2016
GV Gruppen: Briefe Mahrverfahren

Zurücksetzen

Filtern...

Nr	VGNR	BK	Datum	GV	Übersicht
Forderungszeitraum von 01.03.2015 - 31.05.2015					
Versanddaten:					
Postauflieferungsdatum: 09.07.2015					
[REDACTED]					
Entgeltabrechnungsnr.: 892					
DMC: 1201518360177065301992					
▶ 26		GIM	01.06.2015	402	FB: 325 - MA erstellt am 01.06.2015
▶ 25		GIM	01.05.2015	402	FB: 325 - MA erstellt am 01.05.2015
▼ 22		GIM	01.04.2015	401	FB: 318 - BSD erstellt am 01.04.2015
Forderungszeitraum von 01.12.2014 - 28.02.2015					
Versanddaten:					
Postauflieferungsdatum: 10.04.2015					
[REDACTED]					
Entgeltabrechnungsnr.: 680					
DMC: 1201509160193010335110					
▼ 20		GIM	02.03.2015	401	FB: 315 - BSD erstellt am 02.03.2015
Forderungszeitraum von 01.01.2013 - 30.11.2014					
Versanddaten:					
Postauflieferungsdatum: 05.03.2015					
[REDACTED]					
DMC: 1201506160221560289845					
▶ 18		GIM	02.01.2015	400	FB: 300 - ER erstellt am 02.01.2015
weitere Sätze vorhanden ab 28.03.2014					

Da die Historien-Aufstellung eine Sammelliste i. S. d. Art. 17 Abs. 4 Satz 2 BayVwZVG darstellt, konnte die Zustellung der Bescheide durch deren Zusendung per einfachem verschlossenem Brief

8

ersetzt werden (Art. 17 Abs. 1 BayVwZVG). Die Bescheide wurden an die jeweilige Meldeanschrift versandt. Keiner dieser Bescheide kam mit dem Vermerk „unbekannt verzogen“, „Annahme verweigert“ oder dergleichen zurück. Nach der im Informationsblatt 2 zitierten Rechtsprechung gelten die Bescheide damit als zugegangen und wirksam.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anlage:
Informationsblatt 1: Rundfunkbeiträge – Rechtsgrundlagen der Zwangsvollstreckung
Informationsblatt 2: Rundfunkbeiträge – Bekanntgabe von Festsetzungsbescheiden



**- Informationsblatt 1 -
Rechtsgrundlagen der Zwangsvollstreckung von Rundfunkbeiträgen**

1. Rechtsgrundlagen

- Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)¹
- Satzung des BR über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge (Beitragsatzung)²
- Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG)
- Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (AGStV Rundf, Jumedsch, Rundfbeitr)³.

2. Gläubiger: Bayerischer Rundfunk

Gläubiger der beizutreibenden Forderungen ist gemäß § 10 Abs. 1 RBStV der Bayerische Rundfunk (BR), Anstalt des öffentlichen Rechts (Art. 1 Bayer. Rundfunkgesetz). Rückständige Rundfunkbeiträge werden gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 RBStV per Bescheid zusammen mit einem Säumniszuschlag festgesetzt (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 RBStV i.V.m. § 11 Abs. 1 der Beitragsatzung). Die Bescheide werden vom BR durch den „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ erlassen (§ 10 Abs. 7 Satz 1 RBStV).

LG Nürnberg, Beschl. v. 26.08.2014 – 16 T 4208/14

„Soweit der Beschwerdeführer rügt, dass der Beitragsservice nicht rechtsfähig sein könne und somit nicht Gläubiger sein könne, so ist festzustellen, dass Gläubiger der Bayerische Rundfunk, vertreten durch den Intendanten, ist. Dies ist aus dem Vollstreckungsersuchen vom 01.03.2014 ersichtlich, da dieser eindeutig als Absender genannt ist. Bei dem Beitragsservice ARD ZDF Deutschlandradio handelt es sich alleine um eine Postanschrift unter der der Bayerische Rundfunk diese Art der Korrespondenz abwickelt.“

Der BR ist auch als Gläubiger zu erkennen.

BGH, Beschluss vom 11. Juni 2015 – I ZB 64/14 –, Rn. 23, juris

„Entgegen der Ansicht des Beschwerdegerichts ergeben sich keine Zweifel an der Identität des Gläubigers daraus, dass im Vollstreckungsersuchen der Gläubiger nur mit seiner Bezeichnung „Südwestrundfunk“ angegeben ist...“

LG Traunstein, Beschl. v. 12.03.2015 – 4 T 205/15

„Das Vollstreckungsersuchen lässt den Gläubiger zur Überzeugung der Kammer ausreichend erkennen. Es trägt links oben die korrekte Bezeichnung des Gläubigers „Bayerischer Rundfunk“. Die Angabe der Rechtsform (Anstalt des öffentlichen Rechts) ist entbehrlich. Entscheidend ist, dass die Identität gewahrt bleibt (vgl. Zöller a.a.O., vor § 50 Rn. 7). Dies ist beim Bayerischen Rundfunk der Fall, eine Verwechslungsmöglichkeit ist nicht ersichtlich. Dass der Bayerische Rundfunk als Gläubiger das Vollstreckungsersuchen stellt, ergibt sich auch daraus, dass am Ende des Schreibens nach der Grußformel steht: „Der Bayerische Rundfunk Der Intendant“. Die Kammer ist entgegen den Ausführungen des Landgerichts Tübingen (vgl. Beschluss vom 19.05.2014, 5 T 81/14, und 08.01.2015, Az.: 5 T 296/14) der Auffassung, dass es für die Wirksamkeit des Ersuchens unschädlich ist, dass das Vollstreckungsersuchen rechts oben den Zusatz „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ mit einer Postanschrift in Köln enthält. Hierbei handelt es sich um eine nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Verwaltungsgemeinschaft, die Aufgaben des Bayerischen Rundfunks wahrnimmt

¹ Abrufbar unter <https://www.rundfunkbeitrag.de/e1645/e1734/15terRundfunkbeitragsstaatsvertrag.pdf>.

² Abrufbar unter <http://www.br.de/unternehmen/inhalt/organisation/br-satzung-rundfunkbeitraegen-100.html>.

³ Abrufbar unter <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-MedienStVtrAGBY2003rahmen&psml=bsbayprod.psml&max=true&aiz=true>.

10

(Art. 10 Abs. 7 RBStV, § 2 der Satzung des Bayerischen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge, künftig: Rundfunkbeitragsatzung). Auf ein Konto dieses Beitragsservices ist der Rundfunkbeitrag zu zahlen (§ 10 Abs. 1 Rundfunkbeitragsatzung). Es ist für die Kammer nicht ersichtlich, warum der Gläubiger, der als solcher erkennbar ist, nicht eine (gesetzlich vorgesehene) Stelle zum Einzug der Gebühren einschalten kann. Aus dem Zusatz „Beitragsservice“ ist ohne weiteres ersichtlich, dass diese Stelle Beiträge einziehen soll.“

3. Vollstreckungstitel

Vollstreckungstitel sind Bescheide, mit denen gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 RBStV rückständige Rundfunkbeiträge, Säumniszuschläge und Kosten (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 RBStV i.V.m. § 11 der Beitragsatzung) festgesetzt werden (vgl. z. B. LG Traunstein, Beschl. v. 12.03.2015 – 4 T 205/15).

4. Vollstreckungsverfahren

Gemäß Art. 7 Satz 1 AGStV Rundf, Jumedsch, Rundfbeitr werden „rückständige Rundfunkbeiträge nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sowie Zinsen, Kosten und Säumniszuschläge, die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags in Verbindung mit den entsprechenden Satzungsregelungen zu entrichten sind, (...) im Vollstreckungsverfahren nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes begetrieben.“ Auf Zahlung gerichtete Verwaltungsakte können vollstreckt werden, wenn der Schuldner seine Zahlungspflicht nicht rechtzeitig erfüllt hat und ein förmlicher Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat (Art. 19 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BayVwZVG).

a) Fällige Rundfunkbeiträge nicht entrichtet

Die Rundfunkbeitragspflicht entsteht kraft Gesetzes mit dem Innehaben von Wohnungen (§ 2 Abs. 1 RBStV), Betriebsstätten (§ 5 Abs. 1 RBStV), Hotel-/Gästezimmern und bestimmten Kfz (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 RBStV). Auch die Fälligkeit ist gesetzlich festgelegt (BGH, Beschluss vom 11. Juni 2015 – I ZB 64/14 –, Rn. 53, juris). Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 RBStV ist der Rundfunkbeitrag in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten. Festgesetzte Zeiträume, Höhe der angefallenen Rundfunkbeiträge, Säumniszuschläge und Kosten ergeben sich aus dem Ausstandsverzeichnis.

b) Rechtsbehelf ohne aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO)

Bei der Anforderung öffentlicher Abgaben und Kosten haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO). Hierzu zählen auch Rundfunkbeiträge und Säumniszuschläge (z. B. BayVGH, Beschl. v. 05.10.2015 – 7 CS 15.1642; VG München, Beschl. v. 28.07.2015 – M 6b S 15.2637; ebenso OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 26.05.2015 – OVG 11 S 28.15; OVG Hamburg, Beschl. v. 17.10.2005 – 1 Bs 210/05; OVG Bremen, Beschl. v. 06.04.1993 – 1 B 6/93; OVG Nordrhein-Westfalen, KStZ 1984, 17; VGH Hessen, Beschl. v. 01.02.2012 – 5 B 77/12; VG Regensburg, Beschl. v. 31.07.2014 – RO 3 E 14.1114; VG Stuttgart, Beschl. v. 16.01.2014 – 3 K 5159/13).

5. Vollstreckungsersuchen/Vollstreckungsanordnung

Der Bayerische Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts, ist gemäß Art. 27 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 7 Satz 2 AGStV Rundf, Jumedsch, Rundfbeitr befugt, für die Vollstreckung rückständiger Rundfunkbeiträge, Säumniszuschläge und Kosten „eine Vollstreckungsanordnung zu erteilen und zu diesem Zweck die Vollstreckungsklausel auf eine Ausfertigung (...) eines Ausstandsverzeichnisses zu setzen.“ Gemäß Art. 7 Satz 3 AGStV Rundf, Jumedsch, Rundfbeitr dürfen „bei einer Vollstreckungsanordnung, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, (...) Unterschrift und Dienstsiegel fehlen.“ Da die Vollstreckungsanordnungen mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen vollautomatisch erstellt werden, sind sie ohne Unterschrift und Dienstsiegel gültig und vollstreckbar.



M

Die Rechtmäßigkeit dieser Vollstreckungsersuchen wurde vom BGH (Beschl. v. 11.06.2015 – I ZB 64/14 –, juris, Rz. 54) bestätigt, die angefochtene Entscheidung des LG Tübingen (Beschl. v. 19.05.2014 – 5 T 81/14) wurde aufgehoben. Insbesondere hat der BGH festgestellt, dass die Landesrundfunkanstalt als Gläubigerin erkennbar ist, dass die automatisiert erstellten Vollstreckungsersuchen weder eines Dienstsiegels noch einer Unterschrift bedürfen und dass die Rundfunkbeitragspflicht kraft Gesetzes entsteht und nicht etwa durch einen „Grundlagenverwaltungsakt“.

Nach dem BGH findet „die rechtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit oder Wirksamkeit des Verwaltungsaktes durch den Gerichtsvollzieher und das Vollstreckungsgericht (...) nicht statt, weil Grundlage der beantragten Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht der Gebühren- und Beitragsbescheid, sondern das schriftliche Vollstreckungsersuchen der Vollstreckungsbehörde ist“.

6. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und Anwendbarkeit der ZPO

Gemäß Art. 7 Satz 1 AGStV Rundf, Jumedsch, Rundfbeitr i.V.m. Art. 27 Abs. 1 Satz 1, 26 Abs. 2 Satz 1 BayVwZVG sind für die Vollstreckung die Amtsgerichte/Vollstreckungsgerichte zuständig. Geht es „indes nicht um die Art und Weise, sondern (...) um die Grundlage des Rundfunkbeitragbescheides und somit um das „Ob“ der Zwangsvollstreckung“, sind die Verwaltungsgerichte zuständig (vgl. AG Regensburg, Beschl. v. 28.09.2015 – 11 C 2124/15). Gemäß Art. 7 Satz 1 AGStV Rundf, Jumedsch, Rundfbeitr i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 1, 26 Abs. 7 Satz 1 BayVwZVG sind die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der §§ 883 bis 898 entsprechend anzuwenden.

Bayerischer Rundfunk, Juristische Direktion, 04.11.2015



12

**- Informationsblatt 2 -
Rundfunkbeiträge
Bekanntgabe von Festsetzungsbescheiden**

Grundsätzlich ist die Zustellung der Festsetzungsbescheide nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 BayVwZVG Voraussetzung der Vollstreckung. Nach Art. 23 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 BayVwZVG kann die Zustellung von schriftlichen Bescheiden jedoch dadurch ersetzt werden, dass diese dem Empfänger durch einfachen Brief verschlossen zugesandt werden.

Bei der Zustellung maschinell erstellter Bescheide kann – an Stelle des Vermerks über den Tag der Aufgabe zur Post – die Absendung in einer Sammeliste eingetragen werden (Art. 17 Abs. 4 Satz 2 BayVwZVG). Dies ist bei den Festsetzungsbescheiden, die der Vollstreckungsanordnung zu Grunde liegen, der Fall (vgl. VG Regensburg, Urt. v. 11.07.2012 – RO 3 K 12.526). Das sog. Postauflieferungsdatum wird in den elektronisch geführten Akten (sog. History-Aufstellung) wie folgt vermerkt:

16	GIM	04.07.2014	401	FB: 317 - BSD erstellt am 04.07.2014
Forderungszeitraum von 01.01.2014 - 31.03.2014				
Versanddaten:				
Postauflieferungsdatum: 10.07.2014				
Sendungsnr.: 57010				
Entgeltabrechnungsnr.: 999				
DMC: 1201418560209071328345				

VG Berlin, Urt. v. 01.10.2014 – VG 27 K 211.12

„Der Beklagte hat die Abgabe der Bescheide aber auf andere Weise mit Hilfe eines so genannten elektronischen Post-Abvermerks ausreichend eindeutig dokumentiert. Im gerichtlichen Verfahren hat der Beklagte einen Auszug aus einer elektronischen Datenbank zum Teilnehmerkonto des Klägers vorgelegt, aus der sich ergibt, unter welchem Datum der jeweilige Gebührenbescheid erstellt worden ist, wobei das Kürzel „GB“ Gebührenbescheid bedeutet und „FB: 318“ den jeweiligen Formbrief meint. In der Datenbank ist auch vermerkt, für welchen Zeitraum jeweils Rundfunkgebühren festgesetzt worden sind. Sodann sind Daten aufgeführt, die der externe Dienstleister elektronisch an die GEZ zurückmeldet, und zwar das Postauflieferungsdatum, an dem der Bescheid zur Post gegeben worden ist, eine Sendungsnummer sowie eine Entgeltabrechnungsnummer. (...) Da die Versendung der Bescheide ausreichend belegt ist, genügt das bloße Bestreiten des Erhalts von drei Bescheiden, die an die damalige und jetzige Anschrift des Klägers gerichtet waren, nicht, zumal den Kläger andere Post wie die Zahlungsaufforderung des Finanzamts Charlottenburg unter derselben Anschrift erreicht hat. Damit ist davon auszugehen, dass die Bescheide dem Kläger bekannt gemacht und bestandskräftig geworden sind.“

AG Coburg, Beschl. v. 06.02.2015 – 13 M 3333/14

„Sofern der Schuldner angibt, er habe die betreffenden Leistungsbescheide nicht erhalten, ist das Gericht mangels Angaben zur Zustellung durch die Gläubigern, dem nachgegangen und hat der Gläubigerin mit Verfügung vom 17.12.2014 aufgegeben, Angaben zum Zugang der Bescheide glaubhaft zu machen. Dem ist die Gläubigerin mit Schreiben vom 02.01.2015 nachgekommen. Die Zustellung des der Zwangsvollstreckung zugrundeliegenden Leistungsbescheide richtet sich allein nach Art. 1 bis 17 BayVwZVG. Es ist mithin die Zusendung des jeweiligen Bescheids durch einfachen verschlossenen Brief gem. Art. 17 Abs. 1 BayVwZVG möglich. Für den Nachweis der Zustellung genügen der Vermerk der Tatsache der Versendung und der Tag der Absendung. Bei maschinellen Bescheiden, wie vorliegend der Fall, kann diese Tatsache durch die Nummerierung der Bescheide und durch Aufnahme in eine Sammeliste, die den Versen-

13

derungstag enthält, ersetzt werden, Art. 17 Abs. 4 Satz 2 BayVwZVG. Dieser Nachweis wurde von der Gläubigerin durch Übersendung einer Hardcopy der sog. History-Aufstellung des elektronisch geführten Beitragskontos, die für jeden einzelnen der Vollstreckung zugrundeliegenden Leistungsbescheide das jeweilige Postauflieferungsdatum enthält, erbracht. Ernsthafte Zweifel am Zugang bestehen daher nicht, Gründe aus denen sich derartige Zweifel ergeben könnten, sind vom Schuldner ebenfalls nicht vorgetragen. Die Erinnerung des Schuldners war daher als unbegründet zurückzuweisen.“

VG Karlsruhe, Beschl. v. 15.10.2014 – 8 K 2162/14

„Wird die Bekanntgabe vom Betroffenen bestritten, so kommt es für die Frage der Bekanntgabe entscheidend auf § 41 Abs. 2 Satz 1 LVwVfG an, der auf Rundfunkgebührenbescheide entsprechend anwendbar ist (vgl. Hahn/Vesting, RGebStV § 7 Rn. 45). Nach dieser Vorschrift gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

Voraussetzung dieser gesetzlichen Zugangsvermutung ist, dass der Umstand und der Zeitpunkt der Aufgabe des schriftlichen und im Inland zu übermittelnden Bescheids zur Post zur Überzeugung des Gerichts feststeht; die Behörde erbringt den Beweis hierüber in der Regel durch Vorlag eines entsprechenden „Ab-Vermerks“ in den Akten (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 41 Rn. 120). (...) Hiernach muss der Antragsteller den Bescheid vom 01.11.2013 bereits ab dem 15.11.2013 gegen sich gelten lassen. Der schriftliche Bescheid, der im Inland durch die Post übermittelt wurde, war am 12.11.2013 zur Post aufgegeben worden. Dies ergibt sich aus dem entsprechenden Postabgangsvermerk in den vom Antragsgegner vorgelegten Verwaltungsakten (...).“

VG Bayreuth, Beschl. v. 18.05.2015 – B 3 E 15.160

„Nach Art. 17 Abs. 4 Satz 2 BayVwZVG können bei der Zustellung maschinell erstellter Bescheide – wie vorliegend der Fall – an Stelle des Vermerks die Bescheide nummeriert und die Absendung in einer Sammeliste eingetragen werden. Der Antragsgegner hat vorliegend die Voraussetzungen der gesetzlichen Zugangsvermutung des Art. 17 Abs. 2 BayVwZVG durch Übersendung einer Hardcopy der sogenannten History-Aufstellung des elektronisch geführten Beitragskontos, die für jeden einzelnen streitgegenständlichen und nummerierten Leistungsbescheid das jeweilige Postauslieferungsdatum (Anm: eigentlich Postauflieferungsdatum) enthält, nachgewiesen. Diese vom Antragsgegner in der Antragsrwiderrung aufgelisteten elektronischen "Post-Ab-Vermerke" stimmen auch mit den in den vorgelegten Behördenakten vermerkten Postauslieferungsdaten (Anm. s.o.) überein. Da die Versendung der Bescheide ausreichend belegt und dokumentiert ist, genügt das bloße Bestreiten des Erhalts von drei Bescheiden, die aus objektiver Sicht auch an die jeweils zutreffende Anschrift des Antragstellers gerichtet waren, nicht. Ernsthafte und für das Gericht nachvollziehbare Zweifel am Zugang der Bescheide hat der Antragsteller nicht (ausreichend) glaubhaft gemacht. Die Bekanntgabe gilt daher gemäß Art. 17 Abs. 2 BayVwZVG mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt.“

Die Bekanntgabe gilt daher mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayVwZVG analog. Im Übrigen wäre ein etwaiger Verstoß gegen die Zustellungsvorschriften nach der Rechtsprechung unbeachtlich (vgl. z. B. VG Ansbach, Urt. v. 18.10.2012 – AN 14 K 12.00613).



14

VG Regensburg, Beschl. v. 31.07.2014 – RO 3 E 14.1114

„... ein Verstoß gegen die Vorgaben des Art. 17 Abs. 4 VwZVG ist jedenfalls nach Art. 9 VwZVG geheilt, wenn die Bescheide dem Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen sind (so auch VG München, B. v. 6.8.2008 – M 6a E 08.3022 – juris).“

Selbst wenn der/die Schuldner(in) den Zugang der Festsetzungsbescheide bestreitet, ist dies unbeachtlich. Nach der Rechtsprechung, insbesondere auch des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, kann die Landesrundfunkanstalt den Zugang von Beitragsbescheiden nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises nachweisen (vgl. nur BayVGH, Beschl. v. 06.07.2007 – 7 CE 07.1151 mit Anmerkung Schneider in ZUM 2007, 763 f.; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 05.06.2014 – 2 S 829/14; Sächsisches OVG, Beschl. v. 16.07.2012 – 3 A 663/10; OVG Saarland, Beschl. v. 07.11.2011 – 3 B 371/11; OVG NRW, Beschl. v. 14.09.2010 – 8 E 828/10; VG Ansbach, Urte. v. 18.10.2012 – AN 14 K 12.00613; VG Bayreuth, Beschl. v. 03.01.2011 – B 3 K 10.585; VG Würzburg, Urte. v. 28.09.2010 – W 3 K 10.843; VG München, Beschl. v. 06.08.2008 – M 6a E 08.3022; VG Meiningen, Beschl. v. 02.07.2015 – 8 E 183/15 Me –, juris; LG Chemnitz, Beschl. v. 10.04.2015 – 3 T 145/15; AG Starnberg, Beschl. v. 24.10.2008 – 1 M 1775/08). Nach der Rechtsprechung der Zivilgerichte wie der Verwaltungsgerichte ist vom Zugang der Bescheide auszugehen, wenn

- das Datum der Postaufgabe in den elektronisch geführten Akten vermerkt ist,
- mehrere Bescheide an die jeweils aktuelle Meldeanschrift verschickt wurden und
- keiner der Bescheide als unzustellbar zurückgekommen ist.

Ein einfaches Bestreiten des/der Schuldner(in), die im Ausstandsverzeichnis genannten Bescheide nicht erhalten zu haben, reicht daher nicht aus (LG München II, Beschl. v. 15.09.2015 – 8 T 3424/15; LG Landshut, Beschl. v. 29.07.2015 – 32 T 1772/15; AG Lichtenfels, Urte. v. 03.06.2014 – 2 C 181/14).

Es müssten vielmehr ernsthafte Zweifel am Zugang bestehen (vgl. nur OVG Niedersachsen, Beschl. v. 23.09.2008 – 4 ME 2079/08; OVG Sachsen, Beschl. v. 21.04.2015 – 3 B 109/15; OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 11.08.2015 – 4 M 103/15; VG Frankfurt am Main, Beschl. v. 28.11.2006 – 10 G 3052/06 (1); VG Gelsenkirchen, Gerichtsbesch. v. 30.05.2005 – 15 K 1978/03; VG Hamburg, Urte. v. 27.06.2007 – 8 K 3200/05; VG Köln, Beschl. v. 29.05.2002 – 6 L 586/02; VG Schleswig, Urte. v. 24.10.2008 – 14 A 88/08).

OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 11.08.2015 – 4 M 103/15

„Die Voraussetzungen für eine Anwendbarkeit des § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG bzw. der darin enthaltenen Grundsätze sind erfüllt. Nach der sog. History-Aufstellung zum elektronischen Beitragskonto der Antragstellerin im Verwaltungsvorgang des Beigeladenen sind die drei Festsetzungsbescheide versandt worden, ohne dass auch nur einer der Bescheide als unzustellbar zurückgekommen wäre. Dem Verwaltungsvorgang des Beigeladenen ist darüber hinaus zu entnehmen, dass der Beigeladene die Adressänderungen der Antragstellerin erfasst hatte, und deshalb davon auszugehen ist, dass die Bescheide im Zeitpunkt der jeweiligen Versendung korrekt adressiert waren. Zwar gilt die Fiktion des § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen (§ 41 Abs. 2 Satz 3 VwVfG). Der Antragstellerin als Adressatin sind aber auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles besondere Darlegungslasten (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 21. Januar 2009 - 4 M 355/08 zit. nach JURIS m.w.N.; Beschl. v. 27. Oktober 2006 - 4 M 344/06 -, jeweils zu § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO) auferlegt. Denn schon auf Grund der erheblichen Zahl von an die Antragstellerin gerichteten Schreiben des Beigeladenen (Bestätigung der An-



15

meldung, Zahlungsaufforderungen und -erinnerungen, Festsetzungsbescheide, Mahnungen) ist ein einfaches Bestreiten des Zugangs der drei Festsetzungsbescheide durch die Antragstellerin nicht ausreichend. Dazu hätte sie zumindest substantiiert darlegen müssen, warum ihr ausgerechnet die Festsetzungsbescheide nicht zugegangen sein sollen. Es kann daher offen bleiben, welche Folgerungen daraus zu ziehen sind, dass sie in der Antragsbegründung ausdrücklich „fehlende Zustellungsnachweise“ bemängelt hat, nicht aber vorgetragen hat, Schreiben des Beigeladenen seien ihr nicht zugegangen.“

LG München II, Beschl. v. 24.09.2015 – 8 T 3135/15

"Festsetzungsbescheide werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt (§ 10 Abs. 6 Satz 1 RBStV). Diese liegen entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers auch vor und wurden in der Historienaufstellung der Beschwerdegegnerin vom 21.05.15 aufgelistet. Sie wurden am 11.08.14, 04.09.14 und 03.12.14 jeweils zur Post gegeben und zwar adressiert an die aktuelle Anschrift des Beschwerdeführers. Die Zustellung erfolgt gem. Art. 17 BayVwZVG durch einfachen Brief, wobei die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt gilt. Soweit der Beschwerdeführer bestreitet, diese im Ausstandsverzeichnis genannten Bescheide erhalten zu haben, reicht sein einfaches Bestreiten nicht aus. Es müssten vielmehr ernsthafte Zweifel am Zugang bestehen (so die einhellige Rspr, vgl. u. a. OVG Niedersachsen 4 ME 2079/08). Hierzu hat der Beschwerdeführer nichts vorgetragen. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum von drei an seine Adresse erfolgten Briefsendungen keine einzige in seinen Zustellbereich gelangt sein sollte. Da zudem Grundlage der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vorliegend nicht in erster Linie die Festsetzungsbescheide, sondern der Vollstreckungsauftrag ist, der an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels tritt (vgl. BGH aaO und Art 27 BayVwZVG), sind vorliegend die besonderen Voraussetzungen für die Vollstreckung gegeben."

Bayerischer Rundfunk, Juristische Direktion, 08.10.2015